

# RS Vwgh 2006/9/4 2006/09/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.2006

## Index

E2A Assozierung Rumänien

E2A Assozierung Ungarn

E2A E11401030

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

21993A1231(13) AssAbk Ungarn Art44;

21994A1231(20) AssAbk Rumänien Art45 Abs5;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

AuslBG §3 Abs1;

## Rechtssatz

Art. 45 Abs. 5 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. L 357 vom 31/12/1994 S. 0002 - 0189, gleicht Artikel 44 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits vom 16. Dezember 1993, ABI. der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 347. Zu diesem Abkommen hat der VwGH im E vom 22. Juni 2005, Zl. 2003/09/0162, gestützt auf Rechtsprechung des EuGH ausgeführt, dass es entscheidend für die Inanspruchnahme der Begünstigung zur Niederlassung im Sinn des Assoziationsabkommens mit Ungarn ist, dass eine Erwerbstätigkeit "nicht im Rahmen eines Unterordnungsverhältnisses in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und das Entgelt, sondern in eigener Verantwortung" ausgeübt wird. Liegt eine Verwendung in einem Abhängigkeitsverhältnis vor, das typischerweise den Inhalt eines Arbeitsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses bildet, ist von einer der Bewilligungspflicht nach dem AuslBG unterworfenen Beschäftigung auszugehen (vgl. ebenfalls zu ungarischen Staatsangehörigen E vom 24. April 2006, Zl. 2005/09/0021).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006090074.X05

## Im RIS seit

18.10.2006

## Zuletzt aktualisiert am

03.09.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)